

Allgemeine Schulordnung

(Stand 5.12.2018)

I.

ALLGEMEINES

1. Die Freie Waldorfschule Würzburg ist eine einheitliche Volks- und Höhere Schule, die sich auf die Menschenkunde und Pädagogik Rudolf Steiners gründet. Sie ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen e.V. . Die Freien Waldorfschulen und Rudolf Steiner-Schulen sind in Bayern als Ersatzschulen eigener Art vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt.
2. Träger der Schule ist der Verein für Waldorfpädagogik Würzburg e.V. . Der Verein ist der Zusammenschluss der Eltern, Lehrer, Mitarbeiter und Freunde mit dem gemeinsamen Willen, eine Schule nach der Pädagogik Rudolf Steiners zu betreiben. Der Verein verfolgt ausschließlich kulturelle und gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf einen erwerbswirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen.
3. Die Schule umfasst 12 Waldorf-Schuljahre. Die Klassen 1 bis 4 werden als Unterstufe, die Klassen 5 bis 8 als Mittelstufe und die Klassen 9 bis 12 als Oberstufe bezeichnet. Am Ende der 12. Klasse kann der Realschulabschluss abgelegt werden. Ein 13. Schuljahr führt zur Abiturprüfung. Die Waldorfschule steht als christliche Schule allen Schülern offen, ohne Unterschied der sozialen und wirtschaftlichen Stellung, des Religionsbekenntnisses oder der Weltanschauung der Eltern, sofern sie nach ihren Fähigkeiten zum Besuch dieser Schule geeignet sind.
4. Der Lehrplan und die Unterrichtsmethodik einer Schule besonderer pädagogischer Prägung erfordern eine andere Aufgliederung des Lehrstoffes durch mehrere Jahre und Abweichungen in den einzelnen Lehrstoffen gegenüber den staatlichen Schulen. Schwerpunkte der Erziehungsarbeit liegen in der Dreiheit der gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und der sprachlichen Fächer bei gleichwertiger Betonung der künstlerischen und handwerklichen Fächer.

II.

LEITUNG DER SCHULE

1. Die Verantwortung für die Schule liegt beim Gesamtvorstand. Er setzt sich aus gewählten Mitgliedern des Vereins für Waldorfpädagogik Würzburg e.V., also aus Kindergarten, Schule, Kollegium und aus Ehemaligen zusammen und erledigt die anfallende Arbeit in den Ressorts: Schulleitungs-, Personal-, Finanz- und Entwicklungsressort.
2. Die im täglichen Schulbetrieb anfallende Arbeit wird von der Schulleitung in ihrem Ressort erledigt. Einzelne Aufgaben können auch an Kollegen oder Gremien übertragen werden.

III.

VERTEILUNG DES UNTERRICHTSSTOFFES, UNTERRICHTSZEIT, FERIEN

1. Die Unterrichtsfächer und Stoffpläne für die einzelnen Klassen sind durch den Waldorfllehrplan festgelegt.
2. Die Erziehungs- und Lebensgemeinschaft einer Klasse soll vom 1. bis 12. Schuljahr weitgehend erhalten bleiben. Das gemeinsame Vorrücken aller Schüler gilt als Regel, das Nichtvorrücken eines einzelnen Schülers als Ausnahme.
3. Die Fächer des Hauptunterrichtes werden in Epochen von mehreren Wochen so unterrichtet, dass jeweils nur eines dieser Fächer behandelt wird (Epochenunterricht). Dieser Unterricht findet in der Regel täglich vormittags in den beiden ersten Stunden statt. Daran anschließend werden die Fremdsprachen, künstlerische und handwerkliche Fächer sowie Religion und Sport nach einem feststehenden Stundenplan unterrichtet. In der Oberstufe, ab der 9. Klasse, werden dann auch die künstlerisch-handwerklichen Fächer in Epochen unterrichtet. Jede Klasse hat den Hauptunterricht gemeinsam, in den Fachstunden werden die Klassen in der Regel geteilt.
4. Frühestens von der 7. Klasse an kann, bei verringertem Unterricht in der zweiten Fremdsprache, ein zusätzlicher Unterricht im künstlerisch-handwerklich-technischen Bereich (Praktischer Zug „PZ“) besucht werden. Der Besuch des PZ kann von den Eltern gewünscht oder von der Klassenkonferenz empfohlen werden. (Genaueres zum Verfahren siehe Anhang 1). Ab Klasse 9 wird der Englischunterricht in der Regel leistungsdifferenziert gegeben.
5. Soweit möglich erhalten alle Kinder den Religionsunterricht, den die Eltern entsprechend ihrer Religionszugehörigkeit für ihre Kinder wünschen. Hierfür stellt die Schule die notwendige Unterrichtszeit und Unterrichtsräume zur Verfügung. Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder die den Unterricht ihrer Konfession nicht besuchen wollen, erhalten durch Lehrer der Waldorfschule einen freien christlichen Religionsunterricht. Ein Wechsel des Religionsunterrichtes ist nur mit Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages der Eltern bzw. des volljährigen Schülers spätestens bis Pfingsten.
6. Bei Bedarf können im Einvernehmen mit den Eltern und dem Schularzt nach Möglichkeit Fördermaßnahmen oder Therapien für Einzelschüler oder kleine Gruppen eingerichtet werden. Einen Teil der Kosten übernehmen die Eltern.
7. Die Schule richtet sich nach der staatlichen Ferienordnung. Diese wird den Eltern zusammen mit allen Sonderregelungen für das entsprechende Schuljahr mitgeteilt.
8. Dreimal im Jahr findet Unterricht auch am Samstag statt. An diesen Tagen liegen die „Monatsfeiern“, die eine Besonderheit der Waldorfschulen sind. Dabei zeigen die Klassen den Eltern und der Öffentlichkeit Elemente aus dem Unterrichtsgeschehen. Auch für den Tag, an dem der Waldorfbasar stattfindet, besteht Schulpflicht.

IV.

ABSCHLÜSSE

1. Der Regelabschluss ist der Abschluss nach der 12. Klasse gemäß der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfabschluss).

2. Wird der Hauptschulabschluss gewünscht, kann dieser nur außerhalb als Schulfremdenprüfung abgelegt werden. Die Schule leistet Unterstützung während der Vorbereitung auf diesen Abschluss. (siehe dazu Anhang 2)
3. Am Ende der 12. Klasse besteht die Möglichkeit den Realschulabschluss abzulegen. Dazu richtet die Schule eine sogenannte „12-MR-Klasse“ ein. In diese Klasse können diejenigen Schüler gehen, bei denen die entsprechenden Fähigkeiten und Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung über die Zulassung zur Realschulabschlussprüfung trifft das Klassenkollegium anhand der Noten des Schülers.
4. Am Ende der 13. Klasse kann die Reifeprüfung (Abitur) abgelegt werden, sofern die entsprechenden Fähigkeiten und Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung über den Eintritt in die Vorbereitungsklasse und die Zulassung zur Reifeprüfung trifft das Klassenkollegium anhand der Noten des Schülers.

V.

AUFNAHME UND AUSTRITT DES SCHÜLERS; SCHULPFLICHT

1. Kinder, die bis einschließlich 30. September des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, können in die 1. Klasse aufgenommen werden. Der Aufnahmetermin entspricht dem der staatlichen Schulen, der öffentlich bekannt gegeben wird.

Im Laufe des Herbstes und des Winters gibt es für die Interessenten mehrere Informationsveranstaltungen. Der Besuch dieser Veranstaltungen wird zur umfassenden Information dringend empfohlen. Über die Aufnahme entscheidet das Aufnahmegremium.

2. Ergeben sich im Aufnahmegespräch oder im Verlaufe des ersten Schuljahresdrittels Zweifel, ob das Kind körperlich oder geistig-seelisch genügend entwickelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so ist unter Heranziehung des Schularztes zu prüfen, ob das Kind zurückgestellt werden soll. Von der Rückstellung werden die Erziehungsberechtigten informiert, der Grund der Zurückstellung wird nur den Eltern mitgeteilt. Entsprechend dem Schulpflichtgesetz wird das Schulamt durch die Schule davon verständigt.
3. Die Aufnahme von Schülern in höhere Klassen richtet sich nach der Klassensituation und bedarf der Zustimmung des Klassenlehrers/-betreuers und des Klassenkollegiums.
4. Die Aufnahme und der Austritt sowie die Probezeit des Schülers werden durch den Schulvertrag geregelt.

VI.

TEILNAHME AM UNTERRICHT, ERKRANKUNG, BEFREIUNG UND BEURLAUBUNG

1. Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen und in ordentlicher Kleidung zu erscheinen. Für andere, nichtschulische Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden und an denen sich Schüler freiwillig außerhalb des Unterrichts beteiligen, übernimmt die Schule keine Haftung.
2. Bei Erkrankung eines Schülers ist die Schule morgens über das Schulbüro telefonisch (AB), schriftlich oder per mail zu informieren. Bei einer Erkrankung von mehr als 3 Tagen kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse, kann die Schule eine ärztliche bzw. schulärztliche Bescheinigung einfordern. Diese ist innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

- Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden, und zwar bis zu einem Tag vom Klassenlehrer bzw. -betreuer, in allen anderen Fällen vom Schulleitungsressort (Näheres hierzu siehe Anhang 4).

Befreiungen erteilt das Schulleitungsressort in der Regel zeitlich begrenzt und:

- in einzelnen Fächern nur in begründeten Ausnahmefällen,
 - vom Sportunterricht ggf. auf Grund eines ärztlichen Attestes,
 - von der Teilnahme an Schulveranstaltungen nur aus wichtigen Gründen. Befreite Schüler können verpflichtet werden, am Unterricht anderer Klassen teilzunehmen.
- Mehrmonatige Auslandsaufenthalte müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Schulleitungsressort beantragt werden. Eltern und Schüler können bei einem geplanten Schüleraustausch nicht von vornherein davon ausgehen, dass Gastschüler die Freie Waldorfschule Würzburg besuchen können. Das Schulleitungsressort muss hier in jedem Einzelfall individuell entscheiden.

VII. ZEUGNISSE

- Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Das Zeugnis soll die Erziehungsberechtigten über den Entwicklungsgang und die Fortschritte ihrer Kinder im Allgemeinen und in jedem einzelnen Fach unterrichten. Deshalb werden die Zeugnisse als charakterisierende Wortgutachten ausgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch Unterschrift, dass sie vom Zeugnis Kenntnis genommen haben.
- Zum Halbjahr werden in der Oberstufe Eltern-Lehrer-Schüler-Gespräche angeboten. Hier kann in Einzelgesprächen die Entwicklung der Schüler mit den in der Klasse tätigen Lehrern besprochen werden. In den Klassen 11 und 12 wird zum Halbjahr ein Notenzeugnis in den prüfungsrelevanten Fächern ausgestellt.
- Hat ein Schüler die Freie Waldorfschule Würzburg einschließlich der 12. Klasse erfolgreich besucht und damit den Bildungsgang nach dem Lehrplan der Waldorfschule abgeschlossen, so erhält er ein Waldorf-Schulabschluss-Zeugnis. Schüler, die vorher die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis.
- Zeugnisse, in denen die Leistungen der Schüler nur nach Notenstufen bewertet sind, werden an Schüler, die sich in der Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung befinden, oder in besonderen Fällen ausgegeben.
- Schüler, die die Realschulabschlussprüfung oder das Abitur mit Erfolg abgelegt haben, erhalten das Abschlusszeugnis der staatlichen Schulen (Realschule oder Gymnasium), die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt waren.

VIII. WEITERE BESTIMMUNGEN

- Soweit nicht die Freie Waldorfschule Würzburg selbst Sonderregelungen getroffen hat, gelten die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Bestimmungen.
- Alle Schüler sind bei Unfall über die Schule versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Unfälle: auf dem Schulgrundstück, außerhalb des Schulgrundstücks bei Schülerveranstaltungen unter Aufsicht eines Lehrers, auf dem direkten Wege zur Schule und von der Schule nach Hause oder bei einer Veranstaltung der Schule.

Würzburg, den 5.12.2018, Schulleitungsressort der FREIEN WALDORFSCHULE WÜRZBURG

Verfahren zum Wechsel in den und aus dem Praktischen Zug („PZ“) (Stand: 5.12.12)

A) Wechsel aus dem Französisch in den Praktischen Zug

Die Initiative zum Wechsel in den Praktischen Zug kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, vom Schüler bzw. von der Schülerin oder vom Klassenkollegium ausgehen. Der oder die Betreffende stellt einen Antrag an die Klassenkonferenz.

Wenn die Klassenkonferenz zum Beschluss kommt, dass ein Wechsel in den Praktischen Zug angezeigt ist, wird eine schriftliche Empfehlung ausgesprochen und ein Gespräch mit den Eltern und dem Schüler angeboten. Wenn die Eltern oder der Schüler einem Wechsel in den PZ nicht zustimmen, wird mit den Eltern und dem Schüler schriftlich vereinbart,

- welche Änderungen der Arbeitshaltung ggf. angezeigt sind,
- wie die Persönlichkeit des Schülers entwickelt werden kann sowie welche Fähigkeiten auf sprachlichem Gebiet erforderlich sind und wie nachgewiesen werden soll, ob diese Fähigkeiten erworben worden sind. Diese Vereinbarung wird terminiert.

Nach einem halben Jahr befasst sich die Klassenkonferenz erneut mit dem Schüler und fasst einen zweiten Beschluss:

- Entweder ist nun ein Wechsel in den PZ nicht mehr angezeigt, da sich der Schüler im Sinne der getroffenen Vereinbarung entwickelt hat,
- oder er ist weiterhin pädagogisch angezeigt.

In beiden Fällen werden der Schüler und die Eltern schriftlich von dem Beschluss informiert, wobei wieder auf die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs hingewiesen wird.

Falls die Eltern oder der Schüler weiterhin einem Wechsel in den PZ nicht zustimmen sollten, berät nach einem halben Jahr die Klassenkonferenz ein drittes Mal und fasst dann einen endgültigen, bindenden Beschluss:

- Entweder ist nun ein Wechsel in den PZ nicht mehr angezeigt, da sich der Schüler insgesamt im Sinne der getroffenen Vereinbarung entwickelt hat,
- oder er ist weiterhin pädagogisch angezeigt.

Falls ein Wechsel in den PZ angezeigt bleibt, findet er zum nächsten Schulhalbjahr, also im September oder Februar statt. Diese verpflichtende Entscheidung, die zunächst für ein Jahr getroffen wird, wird den Eltern und dem Schüler schriftlich mitgeteilt.

B) Wechsel aus dem Praktischen Zug ins Französisch

Der Schüler, seine Eltern oder das Klassenkollegium stellen einen Antrag an die Klassenkonferenz über den Wechsel in den Französischunterricht. Die Klassenkonferenz berät darüber, ob dies pädagogisch angezeigt ist. Stimmt sie dem Antrag zu,

- besucht der Schüler ab Schul(halb)jahreswechsel den Französischunterricht. Dem Schüler werden zwei bis vier Monate Probezeit gegeben, um sich in den Unterricht einzuleben.
- Mit dem Schüler werden Lerninhalte vereinbart, die in diesem Zeitraum nachzuarbeiten sind. Diese Bedingungen werden schriftlich mit den Eltern und dem Schüler festgelegt.

Am Ende des festgelegten Zeitraums wird überprüft, ob der Wechsel angezeigt ist. Bei

Erfolg beschließt die Klassenkonferenz den Zugang zum Französischunterricht. Bei Misserfolg kann sie eine bis zu dreimonatige Verlängerung beschließen oder den Antrag auf Rückkehr in den Französischunterricht ablehnen. Bei einer Verlängerung der Probezeit wird wie oben beschrieben entschieden.

Lehnt die Klassenkonferenz den Antrag auf Wechsel in den Französischunterricht ab, werden den Eltern und dem Schüler die Gründe erläutert und Anregungen für das weitere Vorgehen gegeben.

Anhang 2:

Unterstützung zur Vorbereitung auf den Qualifizierenden Hauptschulabschluss (Stand Juli 2013)

In der 10. Klasse besteht die Möglichkeit, den qualifizierenden Hauptschulabschluss z.B. an der Volkshochschule (VHS) extern zu erwerben. Schüler, die an einen Einstieg in das Berufsleben denken oder die sich nicht sicher sind, ob sie das Abschlussziel der Schule erreichen, können sich dem Qualifizierenden Hauptschulabschluss als Externe unterziehen. Es ist aber wichtig, wie die Erfahrungen zeigen, darauf hinzuweisen, dass die besondere Leistungsfeststellung nicht ohne Vorbereitung und Übung geleistet werden kann. Folgende Unterstützung kann, bei Bedarf und nach Rücksprache mit Eltern und Lehrern, seitens unserer Schule angeboten werden:

- Befreiung vom Nachmittagsunterricht (Zeiten werden mit Eltern und Lehrern besprochen),
- fachliche Rückfragen bzw. Unterstützung,
- Befreiung vom Unterricht zur Prüfungsvorbereitung und Prüfung.

Allgemeiner Hinweis: Bewerbungen erfolgen durch den Schüler bzw. die Eltern und müssen fristgerecht an der Volkshochschule (VHS) eingegangen sein, wobei es sein kann, dass die Kurse wegen mangelnder Beteiligung nicht zustande kommen. Die Kurse finden am Abend statt, da hauptsächlich Erwachsene den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nachholen.

Anhang 3:

Regelung zur Beantragung von Befreiungen (Stand 16.12.2011)

- 1.1. Einen Tag:** Die Klassenlehrer bzw. die Klassenbetreuer können Schüler für einen Tag befreien, allerdings nur für max. 3 Tage im Jahr. Stellt dieser Tag eine Ferienverlängerung dar, muss (in Anlehnung an das öffentliche Schulrecht) das Schulleitungsressort darüber befinden. Der Antrag ist von den Eltern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu stellen.
- 1.2. Mehrere Tage:** Solche Zeiträume kann nur das SLR befreien, der Antrag muss 14 Tage vorher eingereicht werden.
- 1.3. Entscheidungsgrundlagen:** Für Arztbesuche und Familienfeiern (in der Regel einmal im Jahr) kann befreit werden. Generell aber sollen Arztbesuche außerhalb der Unterrichtszeiten liegen. Gesuche um jede Art der Ferienverlängerung werden sehr kritisch geprüft. Ihnen kann nur stattgegeben werden, wenn zwingende familiäre oder pädagogische Gründe dafür sprechen. Prinzipiell wird für Veranstaltungen, bei denen die Schüler persönlich engagiert sind (Sport, Jugendgruppen, Musikveranstaltungen, Tagungen etc.), freigegeben, wenn sich diese nicht häufen, es aus pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint und das Versäumte nachgearbeitet wird.

1.4. Befristung der Befreiungen: Alle Befreiungen enden - wenn nicht anders entschieden - mit dem jeweiligen Schuljahr und müssen danach erneut beantragt werden.

1.5. Befreiung von Leistungssportlern vom Sportunterricht: Bedingungen:

- Bestätigung der Kaderzugehörigkeit durch den Verband (nicht durch den Verein!),
- Vorlage des Trainingsplans vom Trainer/Verein. Bei der Befreiung werden die pädagogischen Gesichtspunkte der Schule und die Absichten des Sport-Unterrichts berücksichtigt.

Anhang 4:

Kleiderordnung (Stand 20.6.2016)

Präambel

Aufgabe der Schule ist es unter anderem, auf das Leben in der Gesellschaft und der Berufswelt vorzubereiten. Dazu gehört auch, sich je nach Situation angemessen zu kleiden. Kleidung ist Teil des Schullebens und damit Teil des Arbeitsumfeldes für Schüler und Lehrer. Geeignete Schulkleidung drückt gegenseitige Achtung und Wertschätzung aus und trägt zu einer lernfördernden Atmosphäre bei. Lehrer und ältere Schüler besitzen natürlicherweise eine Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Schülern.

- Die Kleidung soll ordentlich und den Wetterverhältnissen angepasst sein. Sie muss blickdicht die Nierenregion, Bauch, Brust, Gesäß inklusive Gesäßfalte und die Unterwäsche bedecken (BH-Träger ausgenommen).
- Kopfbedeckungen / Sonnenbrillen werden während des Unterrichtes nicht getragen. Ausnahmen nach Absprache mit dem Elternhaus.
- Untersagt sind Kleidungsstücke mit Werbung für Alkohol, Nikotin, Drogen, Gewalt, o.ä. oder mit rassistischen, sexistischen oder diskriminierenden Botschaften.
- Wenn Aktivitäten (z.B. Ausflüge, Schulaufführungen ...) spezielle Kleidung oder Schuhe erfordern, kann das Tragen vom jeweiligen Lehrer festgelegt werden.
- Bei Verstößen gegen die Kleidungsrichtlinie wird die Schülerin/der Schüler zu Beginn des Unterrichtes in das Schulbüro oder am Nachmittag in die OGS geschickt. Dort erhält sie/er ein alternatives Kleidungsstück (T-Shirt), welches nach einer Woche gewaschen und gebügelt dort wieder abgegeben werden muss.
- Wenn zwischen Lehrer und betroffenem Schüler ein Dissens bezüglich der Angemessenheit der Kleidung besteht, wird im Anschluss an die Unterrichtsstunde das Schulbüro / die OGS als neutrale Instanz von dem betroffenen Lehrer und dem Schüler aufgesucht und diese entscheidet.

Oberstufe

I. LEITGEDANKEN ZUR OBERSTUFE (Stand April 2011)

1. Die Freie Waldorfschule Würzburg ist für alle Beteiligten ein Ort der Begegnung,

- an dem wir uns menschlich begegnen, uns in Achtsamkeit wahrnehmen, uns zuhören und uns gegenseitig respektieren,
- der Raum bietet für Initiativen sowie Mitgestaltung und Weiterentwicklung der Schule und ihrer sozialen Formen, an dem sozialer Umgang miteinander und Toleranz geübt werden und wir (als „Eigentümer“) mit Gebäuden und Einrichtungen sorgsam umgehen – in Achtung vor den Menschen, die durch ihre Leistung diese Schule bisher ermöglicht haben und vor unseren Nachfolgern.

2. Unsere Schule ist ein Ort der Entwicklung und des Lernens,

- an dem alle miteinander und voneinander lernen,
- an dem wir uns der Welt der Ideen und allen Kulturen gegenüber öffnen, um im Leben (später) unsere Lebensideale zu finden,
- an dem wir unsere Kreativität entfalten,
- an dem wir Wissen erwerben, das uns Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht,
- an dem wir Fertigkeiten und Fähigkeiten schulen, um die eigenen Ideen in die Tat umzusetzen,
- an dem wir unser Urteilsvermögen entwickeln, um Entscheidungen treffen zu können,
- an dem wir unsere Selbstständigkeit entwickeln können.

II.

OBERSTUFENORDNUNG (Stand Mai 2014)

1. Erkrankung zuhause:

Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen die Schule (Sekretariat) bis spätestens 8:30 Uhr über die Erkrankung des Schülers.

- Ist die Schule über die Abwesenheit nicht informiert, versucht sie das Verbleiben des Schülers herauszufinden und benachrichtigt ggf. die Polizei.
- Wenn ein Schüler wieder in die Schule kommt, bringt er eine schriftliche Entschuldigung der Eltern oder ein ärztliches Attest mit. Der Eingang wird im Klassenbuch vermerkt.

Vorzeitiges Verlassen der Schule:

Der Schüler wird vom Lehrer ggf. ins Krankenzimmer geschickt oder nach Hause entlassen. Verlässt er die Schule, füllt der Schüler vorher einen Vordruck aus, den er im Sekretariat erhalten kann. Der Vordruck ist in der Regel von dem Lehrer des nachfolgenden Unterrichtes zu unterschreiben.

- Der Lehrer, der den Vordruck unterschrieben hat, legt dem Klassenbetreuer noch am selben Tag einen Teilabschnitt davon ins Fach.
- Am nächsten Tag übergibt der Schüler den von den Eltern unterschriebenen Vordruck dem Klassenbetreuer.

- Es ist grundsätzlich nicht möglich, sich in der Schule über Dritte (Mitschüler) entschuldigen zu lassen!

2. Beurlaubungen Beurlaubungen vom Schulbesuch sind in begründeten Fällen möglich:

- eintägige Beurlaubungen müssen rechtzeitig und schriftlich beim Klassenbetreuer beantragt werden
- über mehrtägige oder ferienverlängernde Beurlaubungen entscheidet das Schulleitungsressort. Die Anträge müssen 14 Tage vorher dort schriftlich eingereicht werden.

3. Fehlverhalten

- Unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht wird vom Klassenbetreuer in geeigneter Weise bestraft. Bei Wiederholung werden weitere Ordnungsmaßnahmen ergriffen (siehe: „Ergänzung der Oberstufen- Schulordnung“).
- Gleiches gilt sinngemäß bei sonstigem Fehlverhalten.

4. Pünktlichkeit

- Der Unterricht beginnt für alle pünktlich um 8.00 Uhr.

5. Pausen

- Die Oberstufenschüler der Klassen 9 – 11 gehen unaufgefordert auf den Pausenhof (Ausnahme Regenpause) oder ins Oberstufengebäude. Sie dürfen das Schulgelände nicht verlassen.
- Die Schüler der 12. Klasse und der Prüfungsklassen dürfen in den Pausen das Schulgelände verlassen.
- Der Infotreff und das Büro sind nur über den Büroeingang zugänglich.

6. Zusatzarbeiten/Vertretungsstunden

- Besonders vereinbarte Arbeitszeiten gelten als Unterricht und unterliegen deshalb der üblichen Schulordnung (z. B. Spielproben, Jahresarbeiten, Nachsitzen und -arbeiten etc.).
- Vertretungsstunden sind normale Lern- oder Unterrichtszeiten.

7. Elektronische Geräte

- Handys, MP3-Player u. ä. dürfen im Schulbereich nicht genutzt werden und auch nicht eingeschaltet sein. Ausnahmen sind individuell regelbar.

8. Rauchen

- Das Schulgelände ist „rauchfreie Zone“ (Ausnahme: Raucherecke, die nur für volljährige Schüler der 12. Klasse und der Prüfungsklassen vorgesehen ist).

9. Alkohol/Drogen

- Auf dem Schulgelände und im Rahmen aller auswärtigen Schulveranstaltungen ist der Besitz und der Konsum von Alkohol und Drogen verboten.

10. Kaugummi

- Das Schulgelände ist „kaugummifreie Zone“.

11. Einnahmen aus Schulveranstaltungen

- Der Reinerlös der 9. - 11. Klasse geht an einen sozialen Zweck, es kann auch der Sozialfond der Klasse sein
- Der Reinerlös der 12. Klasse geht an die Klassenkasse

- Erlöse aus Basaraktivitäten der Oberstufenklassen werden für einen sozialen bzw. humanitären Zweck außerhalb der eigenen Klasse oder des Klassen-Sozialfonds verwendet.
- Der Erlös aus zusätzlichen Schüleraktivitäten geht vollständig an den für ihn bestimmten Zweck.

12. Vereinbarung zur Oberstufe

Zu Beginn der Oberstufenzeit erhalten die Schüler und deren Eltern die „Oberstufenordnung“, die „Ordnungsmaßnahmen der Oberstufe“ und die „Leitgedanken zur Oberstufe“ und erklären sich mit ihrer Unterschrift damit einverstanden.

III.

ORDNUNGSMASSNAHMEN DER OBERSTUFE (Stand 22.5.2014)

Bei **schwerwiegendem** und/oder **wiederholtem** Fehlverhalten eines Schülers im Unterricht oder im Schulleben können ergänzend zu den pädagogischen Bemühungen folgende Ordnungsmaßnahmen von der Schule ergriffen werden. Der Schüler soll dadurch nachdrücklich ermahnt werden, sein Verhalten zu ändern. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge der Maßnahmen abgewichen werden. Die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen sollen am Ende eines Schuljahrs gelöscht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz.

Folgende Ordnungsmaßnahmen können ergriffen werden:

- 1. Stufe: Verwarnung** des Schülers durch den betreffenden Lehrer und Anruf bei den Erziehungsberechtigten. Diese Maßnahme ist anschließend schriftlich niederzulegen und dem volljährigen Schüler und den Erziehungsberechtigten zuzuleiten.
- 2. Stufe: Verwarnung** durch den Klassenbetreuer und einen Vertreter des Schulleitungsressorts. Die Maßnahme wird schriftlich niedergelegt und dem volljährigen Schüler und den Erziehungsberechtigten zugestellt.
- 3. Stufe: Verwarnung** durch das Schulleitungsressort mit der Möglichkeit des teilweisen oder vollständigen Ausschlusses vom Unterricht für eine begrenzte Zeit, grundsätzlich ergänzt durch eine Zusatz- oder Ersatzarbeit in der Schule. Die Maßnahme wird dem volljährigen Schüler und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- 4. Stufe: Androhung der Entlassung** von der Schule, ausgesprochen von dem Schulleitungsressort. Sie wird dem Schüler und den Erziehungsberechtigten schriftlich und in einem Gespräch mit dem Klassenbetreuer und zwei Vertretern des Schulleitungsressorts mitgeteilt. Es wird ein Protokoll erstellt.
- 5. Stufe: Entlassung von der Schule**, ausgesprochen von dem Schulleitungsressort. Sie wird dem volljährigen Schüler und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

MEDIENORDNUNG (Stand 12.09.2023)

Die Medienordnung ist ein Teil der Schulordnung und dient dem geregelten Umgang mit mobilen Endgeräten aller Art und digitalen Speichermedien, während der Schulzeit.

Die Freien Waldorfschulen sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über Lehr- und Erziehungsmethoden sowie über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation (vgl. Art. 90, BayEUG).

Die folgenden Grundlagen wurden in die Medienordnung einbezogen:

Das Bayerische Erziehung- und Unterrichtsgesetz Art. 56 Abs. 5, BayEUG, der Art. 56 Abs. 5 BayEUG „Rechte und Pflichten“, das Eigentumsrecht Art. 14 GG § 903 BGB und die freie Grundrechtsausübung Art. 2 GG.

Aus medienpädagogischer Sicht gilt als Leitsatz, dass eine frühe Medienabstinenz in Unter- und Mittelstufe die Grundlage für eine heranreifende Medienmündigkeit in der Oberstufe bildet. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung für die verschiedenen Entwicklungsstufen der Schüler*innen Teil des Medienkonzepts.

1. Regelung für den/die Schüler*in

Für die Nutzung von mobilen Endgeräten und digitalen Speichermedien aller Art (z.B. Smartphones, Smartwatches, Laptops, Kameras, etc.) ergeben sich folgende Regelungen:

1.1 Unterstufe (Klasse 1-4)

Mobile Endgeräte und digitale Speichermedien aller Art sollen zu Hause bleiben. Eine Nutzung ist nicht gestattet. Wichtige Telefonate können kostenfrei im Schulbüro stattfinden.

1.2 Mittelstufe- und Oberstufe (Klasse 5-10)

Mobile Endgeräte und digitale Speichermedien aller Art sind vor Betreten des Schulgeländes grundsätzlich auszuschalten und nicht sichtbar aufzubewahren.

Der/Die Lehrer*in kann ab der 9. Klasse den zielgerichteten und nutzbringenden Gebrauch zu Unterrichtszwecken erlauben. Er/Sie stellt dabei sicher, dass Besitz und Gebrauch nicht bei jedem/jeder Schüler*in vorausgesetzt werden.

1.3 Oberstufe (Klasse 11-13)

Mobile Endgeräte und digitale Speichermedien aller Art sind vor Betreten des Schulgeländes grundsätzlich auszuschalten und nicht sichtbar aufzubewahren.

Der/Die Lehrer*in kann den zielgerichteten Gebrauch zu Unterrichtszwecken erlauben. Er/Sie stellt dabei sicher, dass Besitz und Gebrauch nicht bei jedem/jeder Schüler*in vorausgesetzt werden. In der Pause wird die private Nutzung im Klassenraum im Oberstufengebäude erlaubt. Außerhalb dieses Raumes ist die Nutzung mit Rücksicht auf Jüngere nicht gestattet.

1.4 Schulveranstaltungen, Klassenfahrten und Praktika

Mobile Endgeräte und digitale Speichermedien aller Art sind vor Betreten des Schulgeländes grundsätzlich auszuschalten und nicht sichtbar aufzubewahren.

Auf Klassenfahrten und Praktika müssen mobile Endgeräte und digitale Speichermedien aller Art zu Hause bleiben. Ausgenommen ist die Mitnahme einer Kamera zur zielgerichteten Dokumentation innerhalb der Klasse. Dringender Kommunikationsbedarf ist jederzeit über die begleitenden Lehrer*innen oder telefonisch vor Ort möglich. In der Oberstufe ab der 9. Klasse entscheiden die Lehrkräfte über die Mitnahme und Nutzung. Dies muss von den Lehrkräften klar abgesprochen und schriftlich mit Eltern und Schüler*innen festgehalten werden.

2. Konsequenzen bei Regelübertretungen

Bei Zuwiderhandlung können mobile Endgeräte und digitale Speichermedien aller Art einbehalten werden und der/die Klassenlehrer*in/Klassenbetreuer*in wird darüber informiert. Zu den Öffnungszeiten des Schulbüros kann das Gerät von dem/der Schüler*in zwischen 13.00 und 13.15 Uhr abgeholt werden. Im Falle von Nachmittagsunterrichten kann das Gerät nach Unterrichtsschluss bei der vereinbarten Lehrkraft abgeholt werden. Die Eltern werden über den Vorfall schriftlich mit einem Rücklaufzettel für den/die Klassenlehrer*in/Klassenbetreuer*in informiert.

Nach dem 2. Verstoß innerhalb eines Schuljahres oder auch bei z.B der Verweigerung der Aushändigung wird eine schriftliche Verwarnung ausgestellt.

In Absprache mit den Eltern, kann im Wiederholungsfall das Gerät eines/einer minderjährigen Schüler*in auch längere Zeit einbehalten werden. Im Fall der Einigkeit wird das gemeinsame Bemühen um durchführbare Absprachen mit dem Kind verstärkt. Alternativ können andere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

3. Regelung für die Eltern

Die Eltern sind neben den Lehrer*innen und Schüler*innen die dritte tragende Kraft der Schulgemeinschaft.

Aufgabe der Eltern ist, an klasseninternen medienpädagogischen Elternabenden teilzunehmen und dort gemeinsam getroffene Vereinbarungen zum Umgang mit Medien mitzutragen.

Die Eltern sind sich der Regelung bzgl. mobiler Endgeräte und digitaler Speichermedien aller Art und ihrer Vorbildfunktion auf dem Schulgelände bewusst. Sie achten darauf, diese auf dem Schulgelände und als Begleitperson bei Schulausflügen nicht zu nutzen und auszuschalten. Die Eltern werden gebeten, auch Gäste bei öffentlichen Veranstaltungen auf die bestehende Regelung hinzuweisen.

Sollte ein*e Schüler*in aus medizinischer Notwendigkeit heraus ein mobiles Endgerät mit sich führen müssen und dafür einen ärztlichen Attest vorweisen, muss der/die Klassenlehrer*in/Klassenbetreuer*in mit dem/der Schüler*in und den Eltern eine schriftliche Ausnahmeregelung treffen. Diese Ausnahmeregelung muss das grundsätzliche Anliegen der Medienordnung beinhalten.

4. Aufnahmen von Videos und Bildern

Rechtliche Grundlagen: Fotoaufnahmen stellen personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) dar und eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre von Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen und Schüler*innen sind Videos, Bilder oder Tonaufnahmen ohne schriftlicher Zustimmung verboten.

Schwerwiegende Verstöße im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (z.B. unerlaubte Veröffentlichung in Sozialen Netzwerken) werden zur Anzeige gebracht.

Die Dokumentation von Bild- und/oder Tonaufnahmen bei Schulveranstaltungen und schulübergreifenden Projekten zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. bei Einschulungs- und Schulfesten, Theater Aufführungen und Konzerten usw.) wird von den Verantwortlichen geregelt und vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.